Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone

LIZENTIATSKLAUSUR IM OBLIGATIONENRECHT VOM 7. NOVEMBER 1997

SACHVERHALT I

Die Maschinenfabrik MIX AG schliesst am 1. März 1997 mit der Bank CZ AG einen Kreditvertrag ab. Danach gewährt die CZ AG der MIX AG einen Kredit von CHF 500'000.--. Der schriftlich abgefasste Kreditvertrag enthält in Art. 3 folgende Klausel:

> *"Zur Sicherung des beanspruchten Kredites tritt die Kreditnehmerin hiermit alle Forderungen, die ihr aus dem Geschäftsbetrieb gegenüber ihren Kunden zustehen oder in Zukunft entstehen werden, an die Kreditgeberin ab. Die Kreditnehmerin stellt der Kreditgeberin zu diesem Zweck einmal pro Monat eine Liste der Debitoren zu. Solange die Kreditnehmerin ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachkommt, verzichtet die Kreditgeberin darauf, diese Abtretung den Kunden anzuzeigen. Die Kreditnehmerin verpflichtet sich ausserdem, ihren ganzen Zahlungsverkehr über ihr Bankkonto bei der CZ AG abzuwickeln."*

Gemäss seiner Ziff. 7 kann der Kreditvertrag jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

Per 30. September 1997 hat die MIX AG die Kreditzinsen für das dritte Quartal zu leisten. Trotz Mahnung durch die CZ AG kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach. Die CZ AG erklärt darauf am 3. Oktober 1997 die Auflösung des Kreditvertrages per 7. Oktober 1997. Zugleich informiert sie alle Debitoren der MIX AG schriftlich über die Abtretung im Kreditvertrag und weist sie an, Zahlungen in der Folge nur noch an sie vorzunehmen.

Die Buchhalterin der MIX AG hört von diesem Schreiben und kontaktiert ihrerseits unverzüglich alle Debitoren der MIX AG und teilt ihnen mit, das Schreiben der Bank sei eine "Erpressung" und nur darauf ausgerichtet, den guten Ruf der MIX AG zu schädigen. Trotz gewisser Liquiditätsprobleme sei die MIX AG eine erstklassige Fir-

ma. Im übrigen sei die Abtretung ungültig.

Fragen zum Sachverhalt I:

1) Wie ist die Vereinbarung zwischen der MIX AG und der CZ AG zu qualifizieren?

2) Ist die Abtretung rechtswirksam?

3) Kann die CZ AG Bank den Kreditvertrag auf den 7. Oktober 1997 auflösen (Unter der Annahme, dass die Vereinbarung zwischen der MIX AG und der CZ AG gültig zustande gekommen ist.)?

SACHVERHALTSVARIANTE

Hans Zell ist Lieferant der MIX AG und hat gegen diese aus Warenlieferungen eine fällige Forderung im Betrag von CHF 75'000.--. Er hat von den Liquiditätsschwierigkeiten der MIX gehört und macht sich nun Sorgen darüber, ob die MIX AG ihren fälligen Verpflichtungen nachkommen kann. Am 6. Oktober 1997 nimmt Hans Zell Kontakt auf mit Susi Deiss, einer alten Bekannten, von der er weiss, dass sie zu den Debitoren der MIX AG gehört und dieser einen Betrag von CHF 80'000.-- schuldet. Er schlägt Susi Deiss vor, seine gegenwärtige Forderung mit einem Abschlag von CHF 15'000.-- zu CHF 60'000.-- zu verkaufen, sie könne diese dann gegenüber der MIX AG verrechnen. Debitorin Deiss und Kreditor Zell einigen sich auf das vorgeschlagene Geschäft. Zell erklärt am 7. Oktober 1997 schriftlich die Abtretung der ihm gegen die MIX AG zustehenden Forderung an Susi Deiss und erhält Zug um Zug gegen die Abtretung einen Betrag von CHF 60'000.--. Am 10. Oktober 1997 erklärt Susi Deiss die Verrechnung ihrer Forderung gegen die MIX AG mit ihrer Schuld im Betrage von CHF 80'000.--.

Fragen zur Sachverhaltsvariante:

Wie ist die Rechtslage

1. falls man von der Rechtswirksamkeit der Abtretung im Kreditvertrag ausgeht?

2. falls man die Rechtswirksamkeit der Abtretung im Kreditvertrag verneint?

Allfällige Ansprüche zwischen der MIX AG und der CZ AG sind nicht zu behandeln.

SACHVERHALT II

Die ABC AG mit Sitz in Thalwil importiert elektronische Komponenten aus Asien in die Schweiz. Sie schliesst per 1. Januar 1990 mit der bisher nicht in der Schweiz tätigen TX Ltd., Tokio einen (schweizerischem Recht unterstehenden) Vertrag ab. In diesem Vertrag übernimmt die ABC AG den Vertrieb eines neuartigen Bar-Code-Lesers für Kassen in Supermärkten für die ganze Schweiz. Gemäss Vertrag hat die ABC AG potentielle Abnehmer zu identifizieren, zu kontaktieren, bei Interesse die Vertragsverhandlungen gemäss Instruktionen der TX Ltd. zu führen und schliesslich namens der TX Ltd. die Verträge über die Lieferung der Bar-Code-Leser abzuschliessen. Für ihre Tätigkeit erhält die ABC AG eine Provision von 5% des Verkaufspreises der abgesetzten Waren.

Dank aktiver Vertriebsbemühungen gelingt es der ABC AG, den Bar-Code-Leser der Firma TX Ltd. in der Schweiz zu etablieren. Im Jahr 1995 weist das Produkt einen Marktanteil von ca. 30 % auf. Der Umsatz aus den von der ABC AG abgeschlossenen Geschäften beläuft sich auf CHF 3.4 Mio. Im Jahr 1996 sinkt der Umsatz aus Verträgen, die von der ABC AG abgeschlossen werden, auf CHF 2.5 Mio., obwohl sich der Bar-Code-Leser der TX nach wie vor gut verkauft. Ursache sind Vertriebsbemühungen der deutschen Tochtergesellschaft der TX Ltd., insbesondere im Raum Schaffhausen, Zürich und Basel.

Die ABC AG beschwert sich bei der TX Ltd über diese Importe. Darauf kündigt ihr die TX Ltd. den Vertrag unter Einhaltung der Kündigungsfristen auf den 31. März 1998. Die ABC fragt Sie als ihr Rechtsberater, ob ihr noch Ansprüche gegen die TX Ltd. zu stehen. Was meinen Sie?